

**Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz 0607
und die Informationsfreiheit**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Vorbemerkung

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist aufgrund des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 1970), in Verbindung mit § 12 des Informationsfreiheitsgesetzes vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722), beim Bundesministerium des Innern mit Sitz in Bonn eingerichtet. Er nimmt seine Aufgaben unabhängig wahr und untersteht nur der Rechtsaufsicht der Bundesregierung und der Dienstaufsicht des Bundesministeriums des Innern.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat die Aufgabe, die Einhaltung der

Vorschriften über den Datenschutz und den Zugang zu Informationen des Bundes in den in § 24 des Bundesdatenschutzgesetzes genannten Bereichen zu kontrollieren sowie in Fragen des Datenschutzes und der Informationsfreiheit gegenüber dem Deutschen Bundestag, der Bundesregierung und öffentlichen Stellen des Bundes beratend tätig zu werden und Empfehlungen abzugeben. Ferner kann ihn jeder anrufen, wenn er seine Datenschutzrechte oder sein Recht auf Informationszugang durch öffentliche Stellen des Bundes als verletzt ansieht.